

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

2019

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung zur Erprobung der Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung	173	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	181
Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland	174	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	183
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredeneu und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe.....	179	Personal- und sonstige Nachrichten.....	184
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Eick, der Evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck, der Evangelischen Kirchengemeinde Repelen und der Evangelischen Kirchengemeinde Uftorf	180	Literaturhinweise	187

Verordnung zur Erprobung der Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung

Vom 27. Juni 2019

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48) hat die Kirchenleitung die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Teilnahme an der Erprobung der Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung beschließt das Presbyterium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder und teilt die Entscheidung dem Kreissynodalvorstand sowie der Kirchenleitung mit.

§ 2

(1) Für die Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung gelten die Vorschriften des Presbyteriumswahlgesetzes (PWG), soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

(2) Keine Anwendung finden die §§ 6, 7, 16, 22 bis 24, 25 Absatz 3, 29 und 30 PWG. §§ 19 bis 21 PWG finden für eine Wahl des Presbyteriums in der Gemeindeversammlung nach § 6 Absatz 1 Anwendung; für Abstimmungen und Wahlen nach § 6 Absatz 2 bis 4 finden §§ 19 bis 21 PWG keine Anwendung.

§ 3

(1) Beruflich Mitarbeitende gemäß Artikel 66 Kirchenordnung (KO) werden abweichend von Artikel 46 Absatz 1 KO nicht

in einem gesonderten Wahlverfahren in das Presbyterium gewählt. Das Mitarbeitendenwahlgesetz (MWG) und Artikel 18 Absatz 3 KO finden keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften der Artikel 21 Absatz 1 Satz 6, 22 Absatz 3, 99 Absatz 6 Buchstabe a) Satz 2 und 99a Absatz 4 Buchstabe a) Satz 2 KO bleiben für die Mitglieder nach Absatz 1 unberührt.

§ 4

Ort und Zeit der Wahl sind in den kirchlichen Medien und der örtlichen Presse zu veröffentlichen und in den Gottesdiensten der Gemeinde bekannt zu geben. Es ist dabei auf die Entscheidung des Presbyteriums, die Wahl in einer Gemeindeversammlung stattfinden zu lassen, hinzuweisen.

§ 5

(1) Die Gemeindeversammlung zur Wahl der Mitglieder des Presbyteriums findet in der Zeit zwischen dem 25. Februar und dem 1. März 2020 in Verbindung mit einem Gottesdienst statt. Sie wird von dem Wahlvorstand geleitet. Die Teilnahme ist gemäß Artikel 35 Absatz 1 Satz 3 KO grundsätzlich auf die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde zu beschränken.

(2) Soweit nicht wahlberechtigte Personen zugelassen werden sollen, sind den wahlberechtigten Personen Abstimmungskarten auszuhändigen.

(3) Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich der Gemeindeversammlung vor oder werden ihr vorgestellt. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

§ 6

(1) Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Anzahl der freien Plätze um mindestens zwei Personen, erfolgt die Abstimmung auf einem Wahlzettel, der die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung und die Angabe, wie viele Mitglieder zu wählen sind, enthält. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, sind ungültig. Bei der Wahl dürfen alle Stimmberechtigten, auch die Kandidatinnen und Kandidaten, an der Abstimmung teilnehmen. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Anzahl der freien Plätze um eine Person, beschließt die Gemeindeversammlung mit Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, ob die Vorgeschlagenen als gewählt gelten. Der ordentliche Mitgliederbestand des Presbyteriums erhöht sich dadurch um eine Person. Kommt eine Wahl nicht zustande, legt der Kreissynodalvorstand einen neuen Termin für die Durchführung der Wahl fest, die nach den Vorschriften des Presbyteriumswahlgesetzes erfolgt.

(3) Kandidieren Personen in gleicher Anzahl wie freie Plätze vorhanden sind, beschließt die Gemeindeversammlung mit Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, ob die Vorgeschlagenen als gewählt gelten. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3.

(4) Kandidieren weniger Personen als nach § 5 PWG beschlossen, stellt die Gemeindeversammlung mit Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten fest, ob die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten für das Presbyterium für die anstehenden Aufgaben des Presbyteriums angemessen ist. Die in Artikel 18 Absatz 1 KO und § 4 PWG festgelegte Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter kann dadurch im Ausnahmefall unterschritten werden. Die Gemeindeversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, ob die Vorgeschlagenen als gewählt gelten. Der ordentliche Mitgliederbestand des Presbyteriums verringert sich dadurch nicht. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3.

(5) Bei einer Wahl nach § 6 Absatz 1 öffnet der Wahlvorstand unmittelbar nach Schluss der Stimmabgabe in der Gemeindeversammlung die verschlossenen Wahlumschläge und wirft die Stimmzettel in die Wahlurne. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen öffentlich aus.

Bei einer Wahl nach § 6 Absatz 2 bis 4 sowie der Abstimmung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 wird offen abgestimmt.

Bei der Auszählung der Stimmen kann der Wahlvorstand Mitglieder der Kirchengemeinde, die nicht für das Presbyteramt kandidieren, zur Unterstützung heranziehen. Im Anschluss an die Wahl erstellt der Wahlvorstand eine Niederschrift über die Auszählung.

(6) Nach Abschluss der Wahl stellt das Presbyterium zeitnah durch Beschluss das Wahlergebnis fest. Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich darüber aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung muss binnen fünf Tagen nach Benachrichtigung schriftlich abgegeben werden. Satz 3 gilt auch für die in der Gemeindeversammlung anwesenden Gewählten.

(7) Lehnt ein nach Absatz 1 gewähltes Mitglied der Kirchengemeinde die Wahl innerhalb der Erklärungsfrist ab, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinde die meisten Stimmen erhalten

hat. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Lehnt ein nach Absätzen 2 bis 4 gewähltes Mitglied der Kirchengemeinde die Wahl innerhalb der Erklärungsfrist ab, berührt dies die Wahl der übrigen Gewählten nicht.

§ 7

Die in der Gemeindeversammlung gewählten Presbyterinnen und Presbyter werden für die Dauer einer Amtsperiode gewählt.

§ 8

Das Presbyterium berichtet der Kirchenleitung schriftlich über ihre Erfahrungen mit der Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung. Der Bericht soll insbesondere Angaben enthalten über den Anteil der wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die an der Wahl in der Gemeindeversammlung und im Fall des § 6 Absatz 1 durch Briefwahl teilgenommen haben, und wie viele Mitarbeitende im Sinne des Artikels 66 KO bezogen auf die Gesamtzahl als Presbyterinnen und Presbyter gewählt worden sind.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und gilt nur für die teilnehmenden Kirchengemeinden des Kirchenkreises Niederberg und für die Wahlperiode ab 2020.

Düsseldorf, den 27. Juni 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland

1502862

Az. 43-0:0014

Düsseldorf, 16. Juli 2019

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2019 die nachstehende Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen.

Das Landeskirchenamt

Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1**Präambel**

(1) Evangelische Jugendarbeit macht allen Menschen das Wort Gottes, das Wort von der Befreiung, das Zeugnis des Zuspruchs und Anspruchs Gottes auf das ganze Leben und auf die Gestaltung der Welt lebendig.

(2) Die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland in der evangelischen Jugendarbeit tätigen Gruppen, Gemeinden und Kirchenkreise bilden zusammen mit den Werken und Verbänden den Verband „Evangelische Jugend im Rheinland“ (im Nachfolgenden „EJiR“ genannt).

(3) Die EJiR ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen, in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinland-Pfalz, der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend im Saarland (AEJ-Saar) sowie in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej). Sie ist mit den Jugendorganisationen anderer Kirchen im In- und Ausland verbunden.

(4) Die EJiR nimmt die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr. Sie erfüllt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane im Rahmen dieser Ordnung selbstständig.

§ 2

Selbstverständnis der EJiR

(1) Evangelische Jugendarbeit ist ein bedeutsames kirchliches Arbeitsfeld, das jungen Menschen – Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen – Möglichkeiten der Teilnahme und Mitwirkung eröffnet, sie mit der evangelischen Kirche in Kontakt hält und noch nicht Getaufte in die Kirche einlädt. Die EJiR leistet insbesondere Jugendarbeit im rechtlichen Rahmen der §§ 11 und 12 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII). Die Ausgestaltung dieses Auftrags geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und Kirchenkreisen, Verbänden und Werken und in landeskirchenweit tätigen Einrichtungen und Zusammenschlüssen in der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Zu den Wesensmerkmalen evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und Verbände.

(2) Zur Förderung und Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EJiR und der Landeskirche sind das Amt für Jugendarbeit – Kompetenzzentrum Jugend sowie die Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof – Bildungszentrum Jugendarbeit e.V. eingerichtet. Sie nehmen für die EJiR als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII Aufgaben wahr.

(3) Handlungsleitend für alle Aktivitäten der EJiR ist das Wohl der in ihr aktiven und ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig werden sollen, müssen geltendes Recht beachten und sollen die Selbstverpflichtung der Evangelischen Jugend unterschreiben.

(4) Die EJiR fördert die Schaffung gleicher Chancen für Menschen eines jeden Geschlechts. Sie setzt sich für eine gleichberechtigte Teilhabe jeden Geschlechts bei der Besetzung der Gremien der Evangelischen Jugend und bei Delegationen in andere Gremien ein.

(5) In der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland wirken zusammen:

1. die Delegiertenkonferenz,
2. der Vorstand,
3. landeskirchenweit tätige Einrichtungen und Zusammenschlüsse in der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für die nachstehenden Regelungen zur Altersbegrenzung ist jeweils das Alter maßgeblich, in dem der Eintritt oder die Wiederwahl in das jeweilige Gremium der Evangelischen Jugend im Rheinland erfolgt.

(2) Mitglieder mit beratender Stimme verfügen jeweils über Rede- und Antragsrecht. An nichtöffentlichen Beratungen nehmen sie nicht teil.

(3) Gästen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

§ 4

Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland

(1) Die Delegiertenkonferenz der EJiR ist das höchste Beschlussgremium des Jugendverbandes. Sie verbindet die Jugendarbeit der Gemeinden und Kirchenkreise, der landeskirchlichen Einrichtungen sowie der Evangelischen Jugendarbeit und Verbände.

Sie nimmt die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr. Sie erfüllt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane im Rahmen dieser Ordnung selbstständig.

(2) Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Absprache und Beschlussfassung gemeinsamer Arbeitsvorhaben,
2. Förderung der Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätigen kirchlichen Werke und Einrichtungen,
3. Vertretung aller gemeinsamen Belange Evangelischer Jugend insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Jugendverbänden,
4. Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugend im Rheinland gegenüber anderen Jugendverbänden,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Evangelische Jugend im Rheinland,
6. Wahl des Vorstands der Evangelischen Jugend im Rheinland und seiner bzw. seines Vorsitzenden sowie der beiden stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,
7. Wahl des Finanzausschusses und anderer Ausschüsse und Projektgruppen der Evangelischen Jugend im Rheinland,
8. Wahl der Delegierten für kirchliche und staatliche Gremien auf Bundes- und Landesebene,
9. Vorschlag an die Kirchenleitung für die Berufung der Leiterin/des Leiters des Amtes für Jugendarbeit – Kompetenzzentrum Jugend (Landesjugendpfarrerin/Landesjugendpfarrer),
10. Beschlussfassung über Grundsätze zur Verteilung der der Evangelischen Jugend im Rheinland zur Verfügung gestellten Mittel aus den kirchlichen und öffentlichen Jugendplänen,
11. Entgegennahme von:
 - a) Rechenschaftsberichten des Vorstands, der Ausschüsse und Projektgruppen sowie von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die die Evangelische Jugend im Rheinland entsandt hat,

- b) Arbeitsberichten der Mitglieder und Arbeitszusammenschlüsse, insbesondere der Evangelischen Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR) und der Konferenz der synodalen Jugendreferate,

12. Diskussion relevanter Themen der Jugendarbeit.

(3) Zusammensetzung – Mitglieder

1. Stimmberechtigte Mitglieder

- a) Die Delegierten werden gemäß den jeweiligen kirchlichen Verfahren der Evangelischen Jugend zur Gremienbesetzung entsandt.

Die Kirchenkreise können je drei Delegierte entsenden. Davon müssen je zwei Personen ehrenamtlich tätig sein und je zwei Personen nicht älter als 27 Jahre alt sein. Entsendet eine Stelle lediglich zwei Personen, muss eine davon ehrenamtlich und unter 27 Jahre alt sein.

Entsendet ein Kirchenkreis nur eine Person, soll diese eine ehrenamtlich tätige Person sein.

Die Delegation soll geschlechtergerecht erfolgen.

- b) Von den Verbänden und Werken der Evangelischen Jugend auf landeskirchlicher Ebene können entsenden:

- aa) Der CVJM – Westbund e.V. bis zu vier Delegierte; davon müssen je drei Personen ehrenamtlich tätig sein und je drei Personen nicht älter als 27 Jahre alt sein. Entsendet der Verband drei Delegierte, müssen je zwei Personen ehrenamtlich tätig sein und je zwei Personen nicht älter als 27 Jahre alt sein. Entsendet der Verband lediglich zwei Personen, muss eine davon ehrenamtlich und unter 27 Jahre alt sein.

Entsendet der Verband nur eine Person, soll diese eine ehrenamtlich tätige Person sein.

- bb) Die Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V. (ESR),

das Jugendwerk der Evangelischen Gesellschaft (EG),

der Jugendverband Entschieden für Christus e.V. (EC),

der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (VCP),

der Kirschkamperhof e.V.

bis zu je drei Delegierte.

- cc) Davon müssen je zwei Personen ehrenamtlich tätig sein und je zwei Personen nicht älter als 27 Jahre alt sein. Entsendet ein Verband lediglich zwei Personen, muss eine davon ehrenamtlich und unter 27 Jahre alt sein. Entsendet ein Verband nur eine Person, soll diese eine ehrenamtlich tätige Person sein.

Die Delegationen sollen geschlechtergerecht erfolgen.

- c) Darüber hinaus beruft die Kirchenleitung bis zu fünf in Fragen der Jugendarbeit sachkundige Personen.

Die Berufung soll geschlechtergerecht erfolgen.

- d) Mitglieder des Vorstands, für die Dauer ihrer Amtszeit.

- e) Die landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 sowie die evange-

lischen Bildungsstätten für Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß § 6 Abs. 4 entsenden je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

- f) Die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer ist geborenes Mitglied der Delegiertenkonferenz.

2. Mitglieder mit beratender Stimme

- a) Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft Haus der Offenen Tür (ELAGOT), des Zentrums Freiwilligendienste der Diakonie RWL – Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und des Pädagogisch Theologischen Instituts der Evangelischen Kirche im Rheinland,

- b) bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von anderen Arbeitsbereichen durch jeweilige Berufung des Vorstands für eine Amtsdauer,

- c) die bzw. der für die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Rheinland zuständige Fachreferentin bzw. Fachreferent und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen (AEJ-NRW) sowie die auf landeskirchlicher Ebene arbeitenden Referentinnen und Referenten für Jugendarbeit, sofern sie nicht unter Nr. 1 lit. e) benannt sind,

- d) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Saar (aej saar),

- e) die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Evangelischen Landesjugendvertretung im Rheinland sowie bis zu zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher der Konferenz der synodalen Jugendreferate, sofern sie nicht unter Nr. 1 lit. a) oder Nr. 1 lit. b) benannt sind,

- f) bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Abteilung 3 des Landeskirchenamtes.

3. Regularien

- a) Die Mitglieder gemäß Nr. 1 lit. a), Nr. 1 lit. b), Nr. 1 lit. c), Nr. 1 lit. e), Nr. 2 lit. a), Nr. 2 lit. c), Nr. 2, lit. d), Nr. 2 lit. e) und Nr. 2 lit. f) werden von den zuständigen Gremien in die Delegiertenkonferenz delegiert, die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Personelle Wechsel während der Wahlperiode sind möglich.

- b) Scheidet ein Mitglied, insbesondere durch Stellen- oder Funktionswechsel vor Ablauf der Amtsdauer aus, wird für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied delegiert.

- c) Vertretungsregelung

Es steht den entsendenden Stellen frei, eine Vertretungsregelung zu erstellen, so dass Stimmen nicht entfallen, wenn eine Delegierte/ein Delegierter ausfallen sollte.

Über die Dauer einer Delegation in die Delegiertenkonferenz entscheidet die entsendende Stelle.

4. Arbeitsweise

Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland bildet einen Finanzausschuss sowie nach Bedarf weitere Ausschüsse und Projektgruppen. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die von der Delegiertenkonferenz zu verabschieden ist.

Die Vertretung der Werke und Verbände im Finanzausschuss und in den jugendpolitischen Zusammenschlüssen der Evangelischen Jugend auf Ebene der Bundesländer soll darin sichergestellt werden.

§ 5

Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland

(1) Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland nimmt zwischen den Tagungen der Delegiertenkonferenz die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr.

(2) Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Ausführung von Beschlüssen und Wahrnehmung von Aufträgen der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland,
2. Vertretung aller gemeinsamen Belange der Evangelischen Jugend im Rheinland, insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen gegebenenfalls mit anderen Jugendverbänden,
3. Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugend im Rheinland gegenüber anderen Jugendverbänden,
4. Beratung von Konfliktfällen im Bereich der Jugendarbeit, die von grundsätzlicher Bedeutung sind,
5. Gutachten und Berichte an die Kirchenleitung in Fragen der Jugendarbeit,
6. Verteilung der der Evangelischen Jugend im Rheinland zur Verfügung gestellten Mittel aus den kirchlichen und öffentlichen Jugendplänen auf Vorschlag des Finanzausschusses und nach Beratung durch die zuständigen Fachausschüsse oder Fachreferate, sofern keine entsprechenden Fachausschüsse eingesetzt wurden,
7. Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Delegiertenkonferenz,
8. der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland erstattet der Delegiertenkonferenz zu jeder Sitzung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht,
9. Vertretung der Evangelischen Jugend auf der Landesynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Vorschlag an die Kirchenleitung zur Besetzung soll geschlechtergerecht erfolgen,
10. Stellungnahme bei der Errichtung oder Aufhebung von landeskirchlichen Pfarr- oder Referentinnen- und Referentstellen in der Jugendarbeit,
11. Ratifizierung der Beschlüsse der Ausschüsse der Evangelischen Jugend im Rheinland, wenn sie sich an die Öffentlichkeit oder an einzelne Adressaten außerhalb der Evangelischen Jugend im Rheinland richten oder wenn sie finanzielle Fragen betreffen,
12. Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Vorstand der Evangelischen Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof – Bildungszentrum Jugendarbeit e.V., Solingen.

(3) Zusammensetzung

1. Zehn Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchenkreise, darunter müssen sich mindestens drei aus den zur Evan-

gelischen Kirche im Rheinland gehörenden Gebieten der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland befinden,

2. vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Werke und Verbände der Evangelischen Jugend im Rheinland, die von diesen nominiert werden,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland,
4. die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer,
5. die Leiterin oder der Leiter der Evangelischen Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof – Bildungszentrum Jugendarbeit e.V.
6. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:
 - a) die Vorsitzenden der Evangelischen Landesjugendvertretung im Rheinland, sofern sie nicht unter Nr. 1 oder Nr. 2 benannt sind,
 - b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Konferenz der synodalen Jugendreferate, sofern er bzw. sie nicht unter Nr. 1 oder Nr. 2 benannt sind,
 - c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Abteilung 3 des Landeskirchenamtes,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Bildungsstätten für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß § 6 Nr. 4,
 - e) die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen,
 - f) die bzw. der für die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Rheinland zuständige Fachreferentin bzw. Fachreferent des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - g) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen (AEJ-NRW).

(4) Regularien

1. Die Mitglieder zu Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6 lit. d) werden von der Delegiertenkonferenz aus ihrer Mitte gewählt.
2. Im Vorstand sollen Frauen und Männer, Ehrenamtliche und Hauptberufliche angemessen vertreten sein.
3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, wird bei der nächsten Tagung der Delegiertenkonferenz für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt.

(5) Arbeitsweise

1. Der Vorstand ist für die Vorbereitung, Einberufung und Sitzungsleitung verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz aus. Die Geschäftsführung obliegt dem Amt für Jugendarbeit – Kompetenzzentrum Jugend.
2. Der Vorstand tritt außerhalb der Delegiertenkonferenzen in der Regel sechsmal jährlich zusammen.
3. Die bzw. der Vorsitzende lädt in der Regel mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
4. Die bzw. der Vorsitzende repräsentiert die Evangelische Jugend im Rheinland.

5. Sofern ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Sitzung des Vorstands schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstands beantragt, ist die bzw. der Vorsitzende verpflichtet, den Vorstand unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Sitzungstermin soll spätestens vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit im Laufe der Verhandlung zweifelhaft, so kann jedes Mitglied die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss der Vorstand zu einer weiteren Sitzung mit derselben Tagesordnung nochmals eingeladen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
7. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, das heißt, ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen zählen mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Bei Wahlen entscheidet nach Ablauf des 2. Wahlgangs im Falle der Stimmengleichheit das Los.

Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt werden. Artikel 121 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt entsprechend. Darin heißt es:

„(1) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(2) Bei Wahlen nehmen alle Mitglieder an der Abstimmung teil.“

8. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Abstimmung auch auf elektronischem Wege zulässig. Über die Dringlichkeit entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Es gilt eine Rückmeldefrist von 24 Stunden. Der Beschluss ist zustande gekommen bei Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei zählen ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen als abgegebene Stimmen, nicht abgegebene Stimmen werden als Enthaltungen gewertet. Die Mitglieder des Vorstands werden über das Abstimmungsergebnis umgehend unterrichtet.
9. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das an alle Mitglieder des Vorstands gesandt wird.

§ 6

Landeskirchenweit tätige Zusammenschlüsse und Einrichtungen in der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland

(1) Die Evangelische Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR)

1. Die ELJVR versammelt die ehrenamtlichen Mitglieder der Delegiertenkonferenz zur Selbstvergewisserung und Wahrung ihrer Interessen in der Delegiertenkonferenz.
2. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenkonferenz beschlossen wird.
- (2) Die Konferenz der Synodalen Jugendreferate

1. Zusammensetzung
 - a) Die Referentinnen und Referenten der Jugendreferate der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände, Stadtkirchenverbände und vergleichbarer Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland bilden die Konferenz der Synodalen Jugendreferate der EKIR.
 - b) An der Konferenz nehmen mit beratender Stimme teil:
 - aa) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Vorstands der Ev. Jugend im Rheinland,
 - bb) die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer der Ev. Kirche im Rheinland,
 - cc) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der landeskirchlichen Bildungseinrichtungen der Jugendarbeit,
 - dd) die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent aus der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Rheinland,
 - ee) Gäste können zur Konferenz geladen werden,
 - ff) Die Konferenz wählt mindestens zwei Sprecherinnen/Sprecher.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

- a) Information, Austausch und Vernetzung,
- b) Beratung von Anliegen der Jugendreferate,
- c) Aufgreifen und Bearbeiten von pädagogischen, theologischen und politischen Fragen,
- d) Diskussion und Bearbeitung von für die evangelische Jugendarbeit relevanten gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Themen,
- e) Entwicklung und Darstellung von jugendpolitischen und kirchenpolitischen Standpunkten,
- f) Abstimmung von kirchenkreisübergreifenden Aktivitäten im Bereich der Evangelischen Jugend im Rheinland.

3. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenkonferenz beschlossen wird.

(3) Das Amt für Jugendarbeit – Kompetenzzentrum Jugend und die Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof – Bildungszentrum Jugendarbeit e.V.

1. Das Amt für Jugendarbeit – Kompetenzzentrum Jugend und die Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof – Bildungszentrum Jugendarbeit e.V. sind die landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit mit dem Auftrag der Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in den Gemeinden, Kirchenkreisen, Werken, Verbänden.
2. Das Amt für Jugendarbeit – Kompetenzzentrum Jugend

a) Aufgaben und Zuständigkeiten:

- aa) Förderung landeskirchlicher Jugendarbeit und Beratung von Leitungsorganen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gemeinden und Kirchenkreisen,
- bb) Verbindung zu Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt,
- cc) Verbindung zu anderen landeskirchlichen Arbeitszweigen,
- dd) Bearbeitung von Anfragen und Aufträgen der Kirchenleitung in Absprache mit dem Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland, bei Zeitknappheit mit der bzw. dem Vorsitzenden,

- ee) Stellungnahme an die Kirchenleitung bei der Besetzung von landeskirchlichen Pfarr- oder Referentinnen- und Referentenstellen in der Jugendarbeit,
- ff) Geschäftsführung der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland, ihres Vorstands und ihrer Gremien,
- gg) Wahrnehmung der Vertretung der gemeinsamen Belange der evangelischen Jugendarbeit bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen entsprechend den Beschlüssen der Delegiertenkonferenz und des Vorstands der Evangelischen Jugend im Rheinland,
- hh) Verwaltung der finanziellen Mittel des Amtes für Jugendarbeit und des Förderplans für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- ii) Durchführung von Fachtagungen,
- jj) organisatorische und inhaltliche Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR),
- kk) Wahrnehmung der Geschäftsführung der Konferenz der synodalen Jugendreferate.
- b) Zusammensetzung
Das Amt für Jugendarbeit – Kompetenzzentrum Jugend besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter (Landesjugendpfarrerin bzw. Landesjugendpfarrer), den Referentinnen und Referenten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle.
3. Die Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof – Bildungszentrum Jugendarbeit e.V., Solingen
- a) Aufgaben und Zuständigkeiten:
- aa) Fortbildung zur Förderung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit,
- bb) außerschulische Bildungsarbeit für Jugendliche und junge Erwachsene,
- cc) Fortbildung von Hauptberuflichen zu Themen der Jugendarbeit,
- dd) Seminare zu Themenschwerpunkten in der Jugendarbeit,
- ee) schulbezogene Bildungsveranstaltungen,
- ff) Praxisentwicklung schulbezogener Jugendarbeit,
- gg) Durchführung der Auslandsfreiwilligendienste,
- hh) Multiplikatoren- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Friedensbildung,
- ii) Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen im Freiwilligen Friedensdienst,
- jj) exemplarische Entwicklung, Drittmittelakquise und Koordination von Projekten in der Jugendbildungsarbeit,
- kk) Mitarbeit in den Gremien der EjiR und EKIR, insbesondere zu den Arbeitsschwerpunkten,
- ll) Vernetzung von Jugendbildungsarbeit und Tagungshaus,
- mm) Betrieb des Tagungshauses,
- (4) Außerdem arbeiten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Bildungseinrichtungen in der EjiR mit:
1. Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen
- a) Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Jugendarbeit:
- aa) bundesweite Fortbildung zur Förderung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit,
- bb) bundesweite außerschulische Bildungsarbeit für Jugendliche und junge Erwachsene,
- cc) bundesweite Fortbildung von Hauptberuflichen zu Themen der Jugendarbeit,
- dd) bundesweite Seminare zu Themenschwerpunkten in der Jugendarbeit,
- ee) bundesweite jugendpolitische Bildungsarbeit,
- ff) exemplarische Entwicklung, Schulung und Begleitung von Angeboten für Mitarbeitende der Jugendarbeit in ländlichen Räumen.
- b) Zusammensetzung und Instrumente
Interdisziplinäres Team und Tagungshaus
2. Jugendbildungsstätte Bundeshöhe des CVJM-Westbund e.V. Wuppertal
- a) Schwerpunkt:
Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- b) Zusammensetzung und Instrumente:
Bildungsreferentinnen, Bildungsreferenten und Team der Bundessekretärinnen und Bundessekretäre.
- c) Tagungshaus:
Bildungsstätte Bundeshöhe, Wuppertal.
- Diese Ordnung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.
Die bisherige Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 1. August 2000 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.
Die Ordnung ist von der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland am 30. September 2018 verabschiedet und von der Kirchenleitung am 12. Juli 2019 zum 1. August 2019 in Kraft gesetzt worden.

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Emmaus-Gemeinde Essen und die Aufhebung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Bredeney und der Evangelischen
Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredeney und die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen neu gebildet.

(3) Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredeney und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen verläuft wie folgt:

Die Grenze der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen beginnt im Norden am Haupteingang zur Gartenstadt Margarethenhöhe an der Sommerburgstraße und der Stenstraße. Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an die südwestliche Gemeindegrenze der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen und verläuft in südöstlicher Richtung parallel zur westlichen/südwestlichen Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid und weiter zwischen der Gruga und dem Botanischen Garten, vorbei am Juistweg und Norderneyweg hin zur Norbertstraße (Hausnummern 75–119 (ungerade), 72 – Ende (gerade) und 121 – Ende (ungerade)). Der Norbertstraße in westlicher Richtung folgend, entlang der südlichen Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, bis zum Waldpark und der Frankenstraße (Hausnummern 290 – 9998 (gerade), 347 – 9999 (ungerade)) entlang der westlichen Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen, den Stadtwald durchquerend bis zur Lerchenstraße, welche der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen zugehörig ist. In südöstlicher Richtung weiter entlang der nördlichen Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen, die Lerchenstraße überquerend. Das Gemeindegebiet erstreckt sich weiter über das Grundstück der Villa Hügel in südöstlicher Richtung und der nördlichen und nordöstlichen Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Werden durch den Kruppwald bis zur Freiherr-von-Stein-Straße. Die Bundesstraße 224 überquerend mündet die Gemeindegrenze der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen in den „Weg zur Platte“. Die südöstliche Gemeindegrenze der Kirchengemeinde verläuft entlang der nordwestlichen Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Werden, den Schuirweg (Nr. 34 – 9998 – gerade) bis zur Meisenburg entlang der östlichen Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Kettwig. Weiter verläuft die Gemeindegrenze der Meisenburgstraße (Nr. 0 – 2014 (gerade) und Meisenburgstraße 1 – 213 (ungerade)) und der Autobahn A 52 in nördlicher Richtung folgend, entlang der südlichen Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Haarzopf bis zur Sommerburgstraße und in nördlicher Richtung entlang des Baches, der vom Nachtigallental kommend in den Mühlenbach mündet, entlang des Halbachhammers und den Südwestfriedhof überquerend in nördlicher Richtung bis zum oben genannten Ausgangspunkt.

Artikel 3

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen gehört zum Kirchenkreis Essen.

Artikel 4

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredeney wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredeney und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen wird am 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, 9. Juli 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Eick, der Evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck, der Evangelischen Kirchengemeinde Repelen und der Evangelischen Kirchengemeinde Uftort

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Eick, die Evangelische Kirchengemeinde Meerbeck, die Evangelische Kirchengemeinde Repelen und die Evangelische Kirchengemeinde Uftort werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Kirchengemeinde Rheinkamp neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Rheinkamp ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Eick, der Evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck, der Evangelischen Kirchengemeinde Repelen und der Evangelischen Kirchengemeinde Uftort.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp umfasst die Bezirke der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Eick, Meerbeck, Repelen und Uftort.

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp verläuft wie folgt:

Der nördlichste Punkt liegt in Rheinkamp unterhalb des Haferbruchsees und verläuft über den Haferbruchweg bis zum Neuekath. Neuekath liegt direkt an der kommunalen Grenze zu Rheinberg. Die Gemeindegrenze verläuft zurück über den Budberger Weg auf die Rheinberger Straße, parallel zur Bahnstrecke RB 31, der Niederrheiner. Die Rheinberger

Straße ist entsprechend den Hausnummern zwischen Rheinkamp und der Evangelischen Kirchengemeinde Budberg unterteilt. Nordöstlich, auf der Höhe der Plißstraße, verläuft die Linie schräg bis zur Rheinkamper Straße und von da diagonal bis zum Beginn der Straße Am Bärenbruch, über den Bärenbruch bis zur Vierbaumer Heide. Am Bärenbruch ist entsprechend den Hausnummern zwischen Budberg und Repelen unterteilt. Der Baggersee unterhalb der Vierbaumer Heide wird diagonal abwärts durchkreuzt und im weiteren Verlauf senkrecht hinab bis zum Reitweg. Die Grenze verläuft über den Reitweg waagrecht bis zum Damschenweg hinab bis oberhalb des Lohheider Sees, dann diagonal nach unten zum Laakmannsfeld. Von dort geht es abwärts Richtung Römerstraße, direkt an der Stadtgrenze zu Duisburg (Baerl) entlang. An der Ecke Mollbergstraße, Gutenbergstraße geht die Strecke rechts weiter Richtung Eisenstraße, abwärts vorbei am Erholungsgebiet Uettelsheimer See bis zur Straßenkreuzung Hattropstraße. Von dort führt die Strecke weiter Richtung Meerbeck, zunächst bis zur Römerstraße. Dazwischen liegen die Blücher- und die Hattropstraße, die sich entsprechend den Hausnummern die Evangelischen Kirchengemeinden Rheinkamp und Hochstraß teilen. Die Römerstraße abwärts bis oberhalb der Moschee verläuft die Grenze über Am Wolfsberg, Marienburger Straße, Eupener Platz, links hoch Richtung Eupener Straße, Saarbrücker Straße. Es schließt sich oberhalb die Siegstraße an, die sich die Evangelischen Kirchengemeinden Moers und Rheinkamp teilen. Richtung Bahndamm führt es über die Ruhrstraße, Dachsweg, Am Fänderich über Haus Tervoort weiter zur Repelener Straße und dann zur Endstraße oberhalb von Sandfort. Die Grenze verläuft weiter an der Stadtgrenze zu Neukirchen über die A 57, oberhalb der Halde Norddeutschland, parallel zum Anrathskanal, unterhalb der Rayer Straße. Der Schietenweg ist entsprechend den Hausnummern zwischen Neukirchen und Rheinkamp unterteilt. Im Westen geht es rechts von der Friedrich-Heinrich-Allee Richtung Norden zur B 528. An dem Knick Zum Landwehrgraben-Niephauser Feld führt es rechts vorbei am Vinnmannsweg zum Brandshof, unmittelbar rechts von der Stadtgrenze nach Kamp-Lintfort, vorbei an der Anschlussstelle Kamp-Lintfort, über den Kohlenhucker Weg bis wiederum zum nördlichsten Punkt, unterhalb des Haferbruchsees. Dort schließt sich die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheinkamp gehört zum Kirchenkreis Moers.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheinkamp hat fünf Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eick wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Repelen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Repelen wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Uftorf wird aufgehoben.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Eick, der Evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck, der Evangelischen Kirchengemeinde Repelen und der Evangelischen Kirchengemeinde Uftorf wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp wird am 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, den 8. Juli 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1502435

Az. 03-13:15002

02-10-11:1500212

02-10-11:1500214

Düsseldorf, 15. Juli 2019

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen

Kirchenkreis: An der Agger

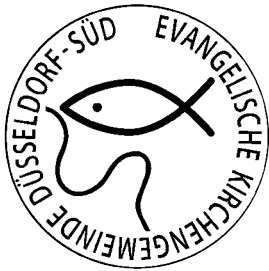
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HÜLSENBUSCH-KOTTHAUSEN

mit Wirkung vom: 1. Januar 2020



Das Landeskirchenamt

1493142
Az. 03-13:15050
Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Düsseldorf-Süd
Kirchenkreis: Düsseldorf
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHENGE-
MEINDE DÜSSELDORF-SÜD
mit Wirkung vom: 1. Januar 2020



Das Landeskirchenamt

1502477
Az. 03-13:15031
02-10-11:1503105
02-10-11:1503127
Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Rheinkamp
Kirchenkreis: Moers
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHENGE-
MEINDE RHEINKAMP
mit Wirkung vom: 1. Januar 2020



Das Landeskirchenamt

1502517
Az. 03-13:15051 02-10-11:1505109
Kirchengemeinde: Evangelische Emmaus-
Gemeinde Essen
Kirchenkreis: Essen
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE EMMAUS-
GEMEINDE ESSEN
mit Wirkung vom: 1. Januar 2020



Das Landeskirchenamt

1502456
Az. 03-13:15032
02-11-1:1503266
Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Münster-Sarmsheim-
Waldalgesheim
Kirchenkreis: An Nahe und Glan
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHEN-
GEMEINDE MÜNSTER-
SARMSHEIM-WALDALGES-
HEIM
mit Wirkung vom: 1. Januar 2020



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1502435 Az. 03-13:15002 02-10-11:1500212 02-10-11:1500214 Düsseldorf, 15. Juli 2019	1502517 Az. 03-13:15051 02-10-11:1505109 Düsseldorf, 15. Juli 2019
Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch, Kirchenkreis An der Agger, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt. Das Landeskirchenamt	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe, Kirchenkreis Essen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt. Das Landeskirchenamt
1502435 Az. 03-13:15002 02-10-11:1500212 02-10-11:1500214 Düsseldorf, 15. Juli 2019	1501967 Az. 02-10-11:1501909 Düsseldorf, 10. Juli 2019
Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kotthausen, Kirchenkreis An der Agger, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt. Das Landeskirchenamt	Das Siegel der aufgehobenen 2. Pfarrstelle der Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, mit dem Beizeichen „Zwei Sterne unter dem Säulenfuß“ wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2019 außer Gebrauch gesetzt. Das Landeskirchenamt
1499672 Az. 02-10-11:1505005 Düsseldorf, 26. Juni 2019	1502477 Az. 03-13:15031 02-10-11:1503105 02-10-11:1503127 Düsseldorf, 15. Juli 2019
Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath (Normal- und Kleinsiegel), Kirchenkreis Düsseldorf, mit dem Beizeichen „Dreieck“ wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt. Das Landeskirchenamt	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Eick, Kirchenkreis Moers, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt. Das Landeskirchenamt
1493142 Az. 03-13:15050 Düsseldorf, 15. Juli 2019	1502477 Az. 03-13:15031 02-10-11:1503105 02-10-11:1503127 Düsseldorf, 15. Juli 2019
Das Siegel der Evangelischen Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd, Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt. Das Landeskirchenamt	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck, Kirchenkreis Moers, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt. Das Landeskirchenamt
1493142 Az. 03-13:15050 Düsseldorf, 15. Juli 2019	1502477 Az. 03-13:15031 02-10-11:1503105 02-10-11:1503127 Düsseldorf, 15. Juli 2019
Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten, Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt. Das Landeskirchenamt	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Repelen, Kirchenkreis Moers, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt. Das Landeskirchenamt
1502517 Az. 03-13:15051 02-10-11:1505109 Düsseldorf, 15. Juli 2019	1502477 Az. 03-13:15031 02-10-11:1503105 02-10-11:1503127 Düsseldorf, 15. Juli 2019
Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredeney, Kirchenkreis Essen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt. Das Landeskirchenamt	Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Uffort, Kirchenkreis Moers, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt. Das Landeskirchenamt

1502456

Az. 03-13:15032

02-11-1:1503266

Düsseldorf, 15. Juli 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1502456

Az. 03-13:15032

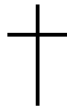
02-11-1:1503266

Düsseldorf, 15. Juli 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Waldalgesheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Siehe,
ich will meinen Engel senden,
der vor mir her den Weg bereiten soll.
Maleachi 3,1*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Wilhelm Schneider am 1. Juni 2019 in Waldbröl, zuletzt Pfarrer in der Bergischen Diakonie Aprath, Kirchenkreis Niederberg, geboren am 14. Februar 1929 in Remscheid, ordiniert am 13. Dezember 1959 in Bonn.

Pfarrer i.R. Rudolf Schwarz am 15. Mai 2019 in Moers, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Schwafheim, geboren am 23. September 1935 in Tegal/Indonesien, ordiniert am 20. Juni 1965 in Schwafheim.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenverband An der Saar ist mit Wirkung vom 1. August 2019 eine 35. Pfarrstelle, Ev. Religionslehre an allgemeinbildenden Schulen, errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2019 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen, ist mit Wirkung vom 16. Juli 2019 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Saar-Ost, ist mit Wirkung vom 1. September 2019 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 3. Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen zur Erteilung von Ev. Religionslehre am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Betzdorf, und an der IGS Betzdorf-Kirchen/Geschwister Scholl-Schule in Betzdorf ist ab dem 1. November 2019 durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent und kann auch durch zwei Personen im eingeschränkten Dienst wahrgenommen werden. Der Religionsunterricht ist in der Sekundarstufe I und II beider Schulen zu erteilen. Gymnasium und IGS liegen unmittelbar nebeneinander und sind im Umfang von jeweils 12 Stunden – also genau hälftig – am Gesamtstellenumfang beteiligt. Die Schulen haben ein großes Interesse daran, dass die engagierte seelsorgliche Arbeit weitergeführt wird. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden Unterrichtserfahrung, Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen im (religions-)pädagogischen Kontext erwartet. Eine Wohnsitznahme im Kirchenkreis wäre wünschenswert.

Nähere Auskünfte erteilen der Schulreferent Pfarrer Martin Autschbach (Tel. 02681 8008-27) und die Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide (Tel. 02681 8008-35).

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Zum 1. Februar 2020 ist die 60. Verbandspfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre an einem gewerblich-technischen Berufskolleg im Einzugsbereich des Evangelischen Kirchenverbands Köln und Region im Umfang von einer vollen Stelle durch den Vorstand des Verbandes zu besetzen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems „Berufskolleg“, das nach verschiedenen „Anlagen“ organisiert ist, auskennen und wissen, dass in den Anlagen A–C nach neuen, kompetenzorientierten Bildungsplänen unterrichtet wird. Bewerberinnen und Bewerber sollten ferner mit dem didaktischen Vokabular vertraut sein, wissen, was sich etwa mit „Anforderungssituationen“ und einer „Didaktischen Jahresplanung“ verbindet. Vor allem aber sollten sie Freude am Unterricht haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Kaum ein Arbeitsfeld unserer Kirche bietet solch reichhaltige Möglichkeiten, das Evangelium zu elementarisieren und auch unzähligen Menschen nahe zu bringen, die von unserer Verkündigung sonst nicht mehr erreicht werden. Sie sollten deshalb in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in der Ausbildung bewegen. Schulpädagogische Erfahrungen sind deshalb von Vorteil. Die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung wird erwartet.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne über das Pfarramt für Berufskollegs, Tel. 0221 3382-274, und die Bezirksbeauftragten Pfarrer Hanser Brandt-von Bülow und Pfarrer Jost Klausmeier-Saß. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen

nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, z.Hd. Vorstandsvorsitzender Dr. Bernhard Seiger, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

Die Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach im Ev. Kirchenkreis An Nahe und Glan sucht zum 1. Januar 2020 für die 2. Pfarrstelle ihrer Gemeinde eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem Dienstumfang von 50 Prozent.

Die Ev. Matthäus-Kirchengemeinde liegt im nördlichen Teil von Bad Kreuznach und hat ca. 3100 Gemeindeglieder. Der Bekenntnisstand ist uniert. Neben dem ursprünglichen Gemeindeglied in der Nordstadt gehören seit Januar 2017 durch Gemeindefusion die Gemeindeglieder des Ortsteils Bad Münster am Stein zur Gemeinde. Insbesondere für diesen Gemeindeglied suchen wir Unterstützung im Pfarrdienst. Unabhängig von den beiden Gottesdienststätten und unterschiedlicher Wohnstruktur in beiden Ortsteilen legt das Presbyterium großen Wert auf die Gesamtheit der Gemeinde.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der ihre/seine Aufgabe darin sieht, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und die Menschen zu persönlichem Glauben einzuladen. Die Matthäus-Kirchengemeinde ist eine einladende und gastfreundliche Gemeinde. Zudem ist sie mit ihrem 34 m hohen bekletterbaren Glockenturm weit über die Grenzen des Nahelandes bekannt und Träger des Ehrenamtspreises der EKIR 2016. Über 100 motivierte ehrenamtlich Mitarbeitende engagieren sich in den verschiedenen Gemeindegliedern. Die Jugendarbeit wird seit über 40 Jahren vom CVJM mitgestaltet. Außerdem ist die Gemeinde in der Arbeit der ev. Kindertagesstätten engagiert und führt in eigener Trägerschaft das Ev. Kinderhaus Matthäus (2 Gruppen und 1 Krippengruppe). In der Gemeinde arbeiten 19 haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende und ein Pfarrer mit hundert Prozent Dienstumfang. Durch den Vollanschluss an das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An Nahe und Glan erfährt die Gemeinde eine spürbare Entlastung von Verwaltungsarbeit.

Die Bürger Bad Kreuznachs wohnen dort, wo andere Urlaub machen. Die Stadt hat ca. 51.000 Einwohner, liegt im Herzen des Weinbaugebiets Nahe zwischen Hunsrück, Rheinhessen und dem Nordpfälzer Bergland. Sie ist eine stark wachsende Stadt, die für junge Familien genauso attraktiv ist wie für Seniorinnen und Senioren. Neben neuen Wohngebieten entstanden auch Gewerbegebiete, die vielen Menschen Arbeit bieten. Bad Kreuznach ist Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach, Sitz einer Bundesbehörde sowie Landesbehörden, eines Amts-, Land- und Arbeitsgerichtes sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Für ein breit gefächertes Bildungsangebot sorgen mehrere Grundschulen, drei Gymnasien, unterschiedliche Fachschulen und etwa 30 Kitas. Die ärztliche Versorgung geht über das normale Angebot mit Allgemein- und Zahnmedizin hinaus. So gibt es zwei Krankenhäuser mit modernsten Spezialabteilungen, mehrere Rehakliniken und eine psychosomatische Fachklinik. Verkehrstechnisch ist die Stadt Bad Kreuznach gut angebunden. Das Rhein-Main-Gebiet ist mit allen Verkehrsmitteln schnell zu erreichen. Bad Kreuznach ist Kurstadt und Soleheilbad; die zwischen Bad Kreuznach und dem Ortsteil Bad Münster am Stein im Salinental liegenden Gradierwerke bilden mit über 1 km Gesamtlänge das größte Freiluftinhalatorium Europas. Es gibt reichhaltige Sport- und Freizeitmöglichkeiten durch die um Bad Kreuznach liegenden Naherholungsgebiete.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellenwahlgesetz

haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Pfarrerin Astrid Peekhaus, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, an die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Frau Renate Zobel. Auskunft erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums Renate Zobel, Tel. 0671 30351.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Goch und der Evangelische Kirchenkreis Kleve suchen zum nächstmöglichen Termin eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (m/w/d) (EG 11/12) in Vollzeit. Die Stelle ist verbunden mit einem Auftrag als Kreiskantorin/Kreiskantor in Höhe von 25 Prozent. Wir verstehen uns als evangelische Kirchengemeinde im Aufbruch und blicken 2020 auf eine 450-jährige Geschichte als reformiert geprägte Diasporagemeinde zurück, in der ökumenische Offenheit gelebt wird. Vielfältige Angebote, bürgerliches Engagement und Aktivitäten für alle Menschen jeder Generation kommen unter dem Dach unserer Gemeinde mit 4200 Gemeindegliedern zusammen. Unsere schöne Kirche und das benachbarte Gemeindehaus liegen im Stadtzentrum am Marktplatz. Musik ist ein wesentlicher integrierender Bestandteil unseres Gemeindelebens. Sei es in den Gottesdiensten, in den Kindertagesstätten, bei Trauerfeiern, mit Konzerten und zu vielen anderen Gelegenheiten trägt Musik immer dazu bei, die Gemeinschaft zu beleben. Goch ist eine familienfreundliche, grüne und verkehrstechnisch sehr gut angebundene Stadt am linken Niederrhein nahe Düsseldorf mit rund 35.000 Einwohnern.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die Menschen unterschiedlichsten Alters mit und durch Musik begeistert, sich aktiv in unsere Gemeinde einbringt und mit an ihr baut, die im Zusammenspiel mit anderen, Gottesdienste und Kasualien vielfältig gestaltet, sich musikalisch mit eigenen Ideen und Engagement in einem breiten Spektrum (vom Kindermitmachlied in der Kita bis zum Orgelkonzert in der Kirche) einbringt, die einfach Lust hat, musikalisch neue Akzente zu setzen.

Wir bieten: ein lebendiges, offenes Gemeindeleben, ein Presbyterium, das die Gemeinde langfristig auch auf musikalischem Gebiet gestalten und weiterentwickeln möchte, Kita-Kinder, die sich auf gemeinsames Singen und Musizieren freuen, Menschen, die sich am Aufbau von Chören und anderen musikalischen Gruppen einbringen wollen, einen Bläserkreis unter eigener Leitung, vielfältige Partner aus der Ökumene sowie dem kulturellen Leben in der Stadt, eine freundliche Kirche mit 250 Plätzen und einer guten Akustik mit einer zweimanualigen Orgel des Schwelmer Orgelbaus mit 18 Registern und Rückpositiv von 1977, verschiedenste Räumlichkeiten im neuen Begegnungshaus neben der Kirche mit Schimmel-Klavier, E-Piano und Orffsches Instrumentarium sowie gut sortierter Notenbibliothek.

Neben der Kirchengemeinde Goch gehören zum Evangelischen Kirchenkreis Kleve weitere 18 Kirchengemeinden am landschaftlich schönen Niederrhein. Darunter kleine, aber feine und etwas größere, viele mit längerer (reformierter) Geschichte und andere, die erst nach dem Krieg entstanden – alle aber mit ausgeprägtem evangelischem Bewusstsein. Sie alle freuen sich auf einen Kreiskantorin/einen Kreiskantor, die/der mit Schwung und Elan die üblichen Aufgaben im Kreiskantorat wahrnimmt (Konvente, Vernetzung, Kontaktpflege), intensive und regelmäßige Fortbildungen vor

allem der ehren- und nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker betreibt, weitere gottesdienstliche Musik auch mit anderen Instrumenten neben der Orgel aufbaut und fördert, das gemeinschaftliche Singen vom Kleinkindalter an voran bringt, in Eigen-initiative kirchenmusikalische Projekte kreativ umsetzt (auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, z. B. Musicals). Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF inklusive zusätzlicher Altersversorgung. Die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche der EKD ist Voraussetzung. Alle Schularten sind in Goch vorhanden. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Bewerbungen erbitten wir bis zum 10. September 2019 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Goch, Markt 8, 47574 Goch, goch@ekir.de. Weitere Informationen erhalten Sie für die Kirchengemeinde Goch bei Pfarrer Robert Arndt, Telefon 02823 919064, für den Kirchenkreis beim Superintendenten Joachim Wefers, Tel. 02823 9444-31.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Kreuznach sucht ab 1. Januar 2020 einen A-Kirchenmusiker (m/w/d) Der gemeindliche Stellenumfang beträgt unbefristet 85 Prozent. Der Tätigkeitsumfang wird zunächst für die ersten drei Jahre (bis 2022) auf 100 Prozent aufgestockt mit der Funktion des Kreiskantorats.

Die Kreisstadt Bad Kreuznach ist mit rund 52.000 Einwohnern das Zentrum der Rhein-Nahe-Region. Die Kirchenmusik an der evangelischen Pauluskirche ist prägende Kulturträgerin der Stadt. Unsere Kirchengemeinde hat ca. 9000 Gemeindeglieder, 3,5 Pfarrstellen und eine stattliche Zahl weiterer hauptamtlicher Mitarbeitender in unterschiedlichen Aufgabenfeldern. Wir sind eine lebendige Gemeinde mit vielfältigem Gruppenleben in der Kirchenmusik, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Erwachsenenbildung und in der Seniorenarbeit.

Die Kirchenmusik ist für unsere Gemeinde eine ganz wichtige Säule der Verkündigung und des Gemeindeaufbaus. Zu uns gehören folgende Räume und Instrumente: Die große barocke Pauluskirche (ca. 900 Sitzplätze) mit einer neuen Eule-Orgel (2012, II/40 mit Schwellwerk, Walze und Setzeranlage), einer Oberlinger-Orgel (1957, III/45 mit Schwellwerk und Setzeranlage), einer Klop-Truhengorgel (I/4), einem Sassmann-Cembalo (I/2) einem Yamaha-Stage-Piano. Die baulich mit der Pauluskirche verbundene Pauluskapelle mit Oberlinger-Orgel (I/8). Die moderne Johanneskirche mit großem Gemeindehaus mit Oberlinger-Orgel (1969/1994, II/27 mit Setzeranlage, Schwellwerk), Steinway-Konzert-Flügel und Cembalo.

Die moderne Markuskirche mit Gemeindezentrum, Oberlinger-Orgel (1997, II/12) und Klavier. Das zentrale Dietrich-Bonhoeffer-Haus (Gebäude des Kirchenkreises) mit Bechstein-Flügel. Folgende Gruppen sind Bestandteil der musikalischen Gemeindekultur: Die Kantorei (ca. 70 – 100 Sängerinnen/ Sängern) mit sehr gut archivierter Notenbibliothek, die Amadeus-Singschule (ca. 50 Kinder und Jugendliche), das Vokalensemble (22 Mitglieder). Der Freundeskreis für Musik an der Pauluskirche e.V. Sieben weitere Musikgruppen unter eigener Leitung. Zu den Aufgaben gehören: Der Organistendienst bei Gottesdiensten (keine Bestattungsgottesdienste), vorwiegend in der Pauluskirche. Die Leitung und Weiterentwicklung der Kantorei an der Pauluskirche, der Amadeus-Singschule und des Vokalensembles mit regelmäßigen Konzerten und Oratorienaufführungen. Eigene Orgelkonzerte, die Organisation einer Konzertreihe und die Erstellung eines gemeinsamen kirchenmusikalischen Jahresplans. Gute Zusammenarbeit mit den anderen nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusikern und den übrigen haupt- und ehrenamt-

lich Mitwirkenden in der Gemeindegremien Aufgaben, besonders die Förderung des musikalischen Nachwuchses an der Orgel und in der Chorleitung im Umfang von 15 Prozent einer VZ-Stelle zunächst in den ersten drei Jahren.

Die Aufgaben in der Stellenausschreibung orientieren sich an dem momentanen kirchenmusikalischen Profil, das sich in den vergangenen Jahren bewährt hat. Darüber hinaus begrüßt die Gemeinde die Förderung und Entwicklung populär-musikalischer Elemente.

Wir wünschen uns daher eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der offen ist für alle Formen und Stilrichtungen der Kirchenmusik, gerne im großen Team mitarbeitet, zur Ökumene in der Stadt beiträgt, regelmäßig mit den anderen Kulturveranstaltern der Stadt in Verbindung steht und den traditionsreichen kirchenmusikalischen Standort Bad Kreuznach weiterentwickelt. Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche sowie ein Studienabschluss in Evangelischer Kirchenmusik (A-Diplom oder Master) Die Vergütung und die sonstigen Vertragsbedingungen richten sich nach den geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, insbesondere nach dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF). Es wird eine zusätzliche Altersvorsorge durch Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen gewährt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 5. September 2019 an die: Evangelische Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Ev. Verwaltungsamt z.Hd. Pfarrerin Elfi Decker-Huppert, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach. Bitte beachten Sie auch die folgenden Termine: Montag, 23. September 2019 (Vorgespräch mit den Bewerberinnen/Bewerbern); Mittwoch/Donnerstag, 23. und 24. Oktober 2019 (Termine für den praktischen Teil der Bewerbung). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung: Pfarrerin Elfi Decker-Huppert (Vorsitzende des Presbyteriums), Tel. 0671 7949155, Cindy Rinck (Kantorin), Tel. 0176 62944901. Weitere Informationen – auch zur Stellenanzeige – erhalten Sie auf der Homepage unsere Gemeinde: www.kreuznach-evangelisch.de

Die TelefonSeelsorge Wuppertal sucht ab dem 1. November 2019 oder später einen Psychologen (m/w/d) oder einen Theologen (m/w/d) mit Ausbildung für den pastoralen Dienst oder einen Bewerber (m/w/d) mit vergleichbarem Abschluss. (Dienstumfang: 50 Prozent)

Die TelefonSeelsorge Wuppertal ist eine gemeinsame Einrichtung der katholischen und evangelischen Kirche und bietet kostenfrei rund um die Uhr Menschen in Krisen- und Konfliktsituationen Zuwendung in Form von helfenden Gesprächen am Telefon. 90 ehrenamtlich Mitarbeitende nehmen pro Jahr rund 15.000 Anrufe entgegen.

Wir wünschen uns eine/einen Mitarbeiter mit Berufserfahrung in psychosozialer Beratung und/oder Seelsorge, die/der kontakt- und teamfähig, zuverlässig, loyal und verschwiegen ist und das für unsere Arbeit notwendige Gespür im Umgang mit Menschen hat.

Das Aufgabengebiet beinhaltet:

- Zusammenarbeit mit der Leiterin und der Sekretariatskraft,
- Mitarbeit in der Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und fachlichen Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Betreuung des telefonischen Seelsorgeangebots,

- Leitung einer Supervisionsgruppe,
- Leitung und Supervision der Mailseelsorge in unserer Stelle,
- Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Homepage,
- Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben.

Wir wünschen uns:

- eine Zusatzausbildung in Supervision o.Ä.,
- Erfahrung in der Ausbildung und/oder in der Leitung von Gruppen/Supervision,
- Offenheit für geistliche/theologische Themen und seelsorgliche Anliegen,
- möglichst praktische Erfahrung in der Telefonseelsorge,
- organisatorische Fähigkeiten,
- Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit (auch Abend- und Wochenendtätigkeit),
- kompetenter und sicherer Umgang mit PC, MS-Office und Telefontechnik,
- Bereitschaft zu persönlicher Fort- und Weiterbildung.

Wir bieten:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsfeld,
- eine gute Gemeinschaft von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen,
- ein wertschätzendes Arbeitsklima,
- einen durch den ÖPNV hervorragend angebundenen Arbeitsplatz in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld.

Die Mitgliedschaft in der katholischen oder evangelischen Kirche (auch: Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und Gemeinschaften) ist Einstellungsvoraussetzung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte per E-Mail bis zum 6. Oktober 2019 an die Vorsitzende des Kuratoriums der Telefon Seelsorge, Frau Superintendentin Ilka Federschmidt, unter superintendentur@evangelisch-wuppertal.de.

Auskünfte erteilt die Leitung der TelefonSeelsorge unter Telefon: 0202 97440-830 oder heckel-korsten@telefonseelsorge-wuppertal.de.

Literaturhinweise:

500 Jahre Silberglöckchen Leopoldsthal 1519 – 2019. Die Festschrift, Herausgeber: Evangelische Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler. Schiffweiler 2019, 98 Seiten, Illustrationen

Ulrich Kellermann: **Gerhard Tersteegen. Andacht bei nächtlichem Wachen.** „Nun schläfet man“. Geschichte und Theologie eines Liedes des Mülheimer Mystikers, herausgegeben vom Evangelischen Kirchenkreis An der Ruhr. Mülheim an der Ruhr 2019, 47 Seiten, Illustrationen. Bezugsquellen: Ev. Ladenkirche, Kaiserstr. 4, Mülheim an der Ruhr, Tel. 0208 3056731, ladenkirche@kirche-muelheim.de; Buchhandlung am Löhberg, Am Löhberg 4, Mülheim an der Ruhr, Tel. 0208 74049380, info@buch-am-loehberg.de

Manuela Klausner: **Ikonische Kirchen. Pfarrkirchenbau an Rhein und Ruhr zwischen Historismus und Moderne.** 1. Auflage Regensburg: Schnell + Steiner 2019, 480 Seiten, Illustrationen (Bild – Raum – Feier. Studien zu Kirche und Kunst Band 18). ISBN: 3-7954-3413-0

Kunst in Kirchen. Eine praktische Ausstellungshilfe, herausgegeben in Kooperation mit der Konsultation der Kunst- und Kulturbeauftragten in der EKD, Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abteilung 4.3 Politik und Kommunikation. Düsseldorf 2019, 46 Seiten, Illustrationen

Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2020. Mit den Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung und Terminkalender, herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 2019, 88 Seiten

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
